

BDK | Poststr. 4-5 | D-10178 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin
Per Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Geschäftsführender Bundesvorstand

Ansprechpartner/in: Dirk Peglow
Funktion: Stellvertretender Bundesvorsitzender

E-Mail: dirk.peglow@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 16.10.2019

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (Bundesrat-Drucksache 364/19)

Schriftliche Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) als gewerkschaftlicher Berufsverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigter im öffentlichen Dienst bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Vorbemerkung

Die Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 verfolgt als eine der Maßnahmen aus dem sogenannten „Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren“ die Schaffung eines grundlegenden Standards in Strafverfahren aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Sie hat das Ziel, die Effektivität, vor allem aber die Finanzierung des Rechts auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu gewährleisten. Von dieser Grundannahme ausgehend, beabsichtigt die Richtlinie eine durch die Mitgliedsstaaten finanzierte Unterstützung eines Rechtsbeistandes für verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren oder für gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls anhängig ist.

Mit der Vorlage des Gesetzesentwurfes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung beabsichtigt die Bundesregierung die Umsetzung der oben genannten Richtlinie in nationales Recht.

Nach unserem Kenntnisstand wurde die Frage, ob und wie die Richtlinie nach Ablauf der darin enthaltenen Frist zum 05.05.2019¹ unmittelbare Anwendung findet, in den Justizministerien der Länder unterschiedlich bewertet und zum Teil in voneinander abweichende Erlasslagen oder Handlungsempfehlungen implementiert, die wiederum an die jeweiligen Innenministerien zur Umsetzung weitergereicht wurden.

So erfolgte beispielsweise durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die *„Umsetzung bestimmter Richtlinienvorgaben im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz bereits im Vorgriff der bundesgesetzlichen Regelungen.“*²

Auch nachdem der BGH mit Beschluss vom 04.06.2019³ festgestellt hat, dass die Richtlinie keine unmittelbare Wirkung entfaltet, weil sie keine hinreichend genauen Bestimmungen enthält, sind sowohl in der polizeilichen Praxis aber auch bei den Staatsanwaltschaften unterschiedliche Vorgehensweisen im Umgang mit Beschuldigten in relevanten Ermittlungsverfahren anzutreffen.

Unabhängig davon dürfte die Umsetzung des Entwurfes in der vorgelegten Fassung aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) zu einer nachhaltigen Veränderung der polizeilichen und justiziellen Praxis führen, deren Folgen im Hinblick auf die Aufklärung schwerer Straftaten noch nicht absehbar sind.

In diesem Zusammenhang steht vor allem aufgrund der beabsichtigten Vorverlagerung der Pflichtverteidigerbestellung auf den Zeitpunkt **vor** der ersten polizeilichen Vernehmung eine wesentliche Abkehr von der bisherigen Rechtspraxis an, die diese Entscheidung bislang erst zum Zeitpunkt der richterlichen Vorführung für erforderlich erachtete.

¹ vgl. Art. 12 Abs. 1 PKH-Richtlinie in Verbindung mit Ziffer 2 der Berichtigung der PKH Richtlinie, Amtsblatt der Europäischen Union vom 05.04.2017, 60. Jahrgang, L 91/40

² Bayerisches Staatsministerium des Innern für Sport und Integration vom 17.05.2019, Aktenzeichen C5-1110-1-9

³ BGH, Beschluss vom 04.06.2019, 1 BGs 170/19

2. Fälle der „notwendigen Verteidigung“

Dem Wortlaut des § 140 StPO-E folgend müssen aus polizeilicher Sicht alle Ermittlungsvorgänge, bei denen

- ✓ zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet
- ✓ ein Verbrechenstatbestand Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist
- ✓ die Anregung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls ansteht
- ✓ psychische, physische oder intellektuelle Defizite des Beschuldigten offenkundig sind
- ✓ das Verfahren sich gegen Beschuldigte richtet, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Jugendstrafe droht
- ✓ eine komplexe Sach- und Rechtslage zugrunde liegt oder der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann

als solche der „notwendigen Verteidigung“ angesehen werden. Insbesondere im Bereich der kriminalpolizeilichen Zuständigkeiten dürften große Teile der Ermittlungsvorgänge mit bekannten Beschuldigten davon betroffen sein.

➤ **Zu § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO-E - Prognose hinsichtlich zuständiger Gerichte**

Wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf richtig festgestellt, dürfte sich die von der Polizei vorzunehmende Prognose hinsichtlich zu erwartender gerichtlicher Zuständigkeiten bei zugrundeliegenden Verbrechenstatbeständen einfach gestalten.

Im Hinblick auf andere infrage kommende Tatbestände wird eine solche Prognose die polizeilichen Möglichkeiten jedoch überschreiten, da polizeiliche Sachbearbeiter/-innen zumeist nur unzureichend Kenntnis davon haben, ob bei dem betreffenden Beschuldigten ggf. weitere anhängige Strafverfahren später zu einer Gesamtstrafenbildung führen werden oder rechtskräftige Vorverurteilungen vorhanden sind.⁴

Aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten steht zu erwarten, dass zu bearbeitende Fälle seitens der befassten Polizeibeamten eher als solche der notwendigen Verteidigung eingestuft werden. Insbesondere bei der Bearbeitung sogenannter Mehrfach- und Intensivtäter wird die Zusammenführung mehrerer Einzelvorgänge zu Sammelverfahren durch die Polizei zwar angestrebt, die tatsächliche Entscheidung über die Eröffnung von Sammelverfahren und deren spätere Anklage obliegt jedoch ausschließlich der Staatsanwaltschaft.

⁴ Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), Nr 17, Ziffer 2, 25 und 26

3. Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Seitens der ermittelnden Beamtinnen und Beamten wird bei positiver Feststellung eines Falles der „notwendigen Verteidigung“ in einem weiteren Schritt gem. § 141 StPO-E zu prüfen sein, wann die Beiordnung eines Rechtsbeistands zu erfolgen hat. Dem Gesetzentwurf sind diesbezüglich die zwei nachfolgend zitierten Fallkonstellationen zu entnehmen:

Absatz 1 *„In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn der Beschuldigte dies beantragt. Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden“*

Da Beschuldigte bereits jetzt jederzeit das Recht haben, auf Wunsch einen Rechtsbeistand zu konsultieren, sind durch diese Regelung keine besonderen Neuerungen für die polizeiliche Sachbearbeitung zu erwarten.

Absatz 2 *„Unabhängig von einem Antrag wird dem Beschuldigten, der noch keinen Pflichtverteidiger hat, in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald*

- 1. er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll*
- 2. bekannt wird, dass der Beschuldigte, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist, sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;*
- 3. im Vorverfahren die Mitwirkung eines Verteidigers insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm auf Grund der Umstände des Einzelfalls, namentlich der Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten erforderlich ist oder*
- 4. der gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, ergibt sich erst später, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, so wird er sofort bestellt.“*

Die Umsetzung der Bestimmungen des § 141 Abs. 2 hat **„unabhängig von einem Antrag des Beschuldigten“** zur Beiordnung eines Rechtsbeistandes zu führen. Für den Rechtsanwender bedeutet dies, dass in den Fallkonstellationen, die in Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 aufgeführt sind, ein Rechtsbeistand auch **gegen den Willen des Beschuldigten** beizuordnen ist. Für die polizeiliche Praxis dürften insbesondere die unter Ziffer 1 und 3 aufgeführten Varianten (Bearbeitung von Haft- und Sofortsachen, Durchführung von Vernehmungen und Gegenüberstellungen) Relevanz haben.

➤ **Zu Abs. 2 Ziffer 1 – Vorführung Haftrichter**

Die polizeiliche Sachbearbeitung im Zusammenhang mit sogenannten „Haftsachen“ erfolgt wesentlich mit der Zielsetzung, folgende Ermittlungsergebnisse zu erlangen:

- ✓ besteht dringender Tatverdacht?
- ✓ Liegen Haftgründe vor?
- ✓ Ist die Anordnung der Untersuchungshaft verhältnismäßig?

Erst bei positiver Feststellung aller Punkte wird durch die ermittelnden Polizeibeamten, häufig unter Einbindung des Bereitschaftsdienstes der Staatsanwaltschaft, eine Entscheidung im Hinblick auf die Anregung der Beantragung eines Haftbefehls für den Beschuldigten getroffen. Der betreffende Ermittlungsvorgang wird sodann mit einem sogenannten Vorführbericht (Anregung eines Haftbefehls) vorläufig abgeschlossen und die Ermittlungsakte, bei gleichzeitiger Überstellung des Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Während das Vorhandensein oder der Ausschluss von Haftgründen häufig objektiv feststellbar ist (Schwere der Tat bei Kapitaldelikten, Beschuldigter ist ohne festen Wohnsitz) kann sich die Herleitung des dringenden Tatverdachts, bzw. die Verdichtung des einfachen zum dringenden Tatverdacht, in Fällen, bei denen eine Vernehmung von Zeugen- oder Geschädigten nicht möglich ist und auch sonst (bislang) keine Sachbeweise vorhanden sind, häufig erst durch eine Beschuldigtenvernehmung ergeben.

Es stellt sich demzufolge die Frage, wie die Verwertbarkeit der geständigen Einlassung eines Beschuldigten ohne Rechtsbeistand zu bewerten ist, die zur Herleitung des dringenden Tatverdachts und damit zur positiven Entscheidung im Hinblick auf die Anregung eines Haftbefehls geführt hat. Die Begründung zum Gesetzentwurf stellt hierzu folgendes fest:

„In Fällen der vorläufigen Festnahme hingegen kann so lange mit der Bestellung zugewartet werden, bis die Entscheidung darüber gefallen ist, ob vorgeführt und

Haftbefehl beantragt werden soll oder hiervon abgesehen wird; denn nur bei Entschließung zur Vorführung liegt auch ein Fall der notwendigen Verteidigung vor.“⁵

Diese Ausführungen sind aus Sicht des BDK nicht mit der polizeilichen Praxis in Einklang zu bringen. Die Umsetzung würde bedeuten, dass eine Vernehmung dann abzubrechen und ein Anwalt beizuordnen ist, wenn durch den Beschuldigten Angaben gemacht werden, die einen dringenden Tatverdacht begründen und damit die Grundlage für eine richterliche Vorführung vorhanden sind, wodurch wiederum die Bestimmung des § 141 Abs. 2 Ziffer 1 StPO-E einschlägig

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, Begründung zum Gesetzentwurf Seite 39

wäre. Fallkonstellationen dieser Art sind keine Ausnahmefälle, weshalb zu klären ist, inwieweit die Teile der Vernehmung **bis** zur Begründung des dringenden Tatverdachts im weiteren Verfahren verwertbar sind.

➤ **Abs. 2 Ziffer 3 – Vernehmung des oder Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten**

Gemäß § 141 Abs. 2 Ziffer 3 StPO-E ist (in den Fällen der notwendigen Verteidigung) dem Beschuldigten im Falle seiner Vernehmung oder bei einer beabsichtigten Gegenüberstellung (mit dem Beschuldigten) ein Rechtsbeistand beizustellen. Die vermeintliche in § 141 Abs. 2 Ziffer 3 StPO-E aufgeführte Eingrenzung der verpflichtenden Beistellung eines Rechtsbeistands auf solche Fälle, die „aufgrund der Umstände des Einzelfalls, namentlich der Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten“ vorliegen, ist aus unserer Sicht nicht hinreichend bestimmt. Die in § 141 a StPO-E formulierte abschließende Aufzählung der Ausnahmen von § 141 Abs. 2 StPO-E bieten ebenfalls keine Grundlage für die Annahme, dass der Entwurf nicht **alle** Beschuldigtenvernehmungen und Gegenüberstellungen meint.

Den Begründungen zum Gesetzentwurf lassen sich hierzu folgende Erläuterungen entnehmen⁶:

„(...) und legt fest, dass die Bestellung von Amts wegen auch ohne Vorliegen eines Antrags des Beschuldigten spätestens dann erforderlich sein kann, wenn im Vorverfahren eine Vernehmung des Beschuldigten oder eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten durchgeführt werden soll.

Dies bedeutet nicht, dass bei jeder – insbesondere ermittelungsbehördlichen – Vernehmung auf Antrag oder von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen ist, denn die Bestellung setzt zunächst stets das Vorliegen eines Falles des § 140 StPO-E voraus. (...)

Liegt aber ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, so ist weitere Voraussetzung für eine Pflicht zur amtswegigen Bestellung, dass die Umstände des Einzelfalles die Mitwirkung des Verteidigers in diesem Stadium erforderlich machen; dazu zählt vor allem – mit Blick auf Artikel 9 der PKH-Richtlinie – die Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten.

Hat dieser trotz der Möglichkeit, einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu stellen, hiervon nach Belehrung keinen Gebrauch gemacht, ist ihm – ggf. sogar gegen seinen Willen – auch schon in diesem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens ein Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn er etwa auf Grund mangelnder Übersicht die Tragweite der Nichtausübung seines Antragsrechts nicht zu erkennen vermag.“

⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, Begründung zum Gesetzentwurf Seite 40

Auch die Erläuterungen zum Gesetzentwurf sind für die Rechtsanwendung aus Sicht der polizeilichen Praxis wenig hilfreich, da hier wiederum „*die Umstände des Einzelfalls*“ zu bewerten sind und die „*Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten*“ nur einen Regelfall darstellt. Dieser dürfte sich u. a. auf Jugendliche und Heranwachsende Beschuldigte beziehen.

4. Folgen für die polizeiliche Arbeit

Aus unserer Sicht bedenklich erscheint die Tatsache, dass der vorgelegte Gesetzentwurf, entgegen dem in der Richtlinie (EU) 2016/1919 unter Ziffer 9 aufgeführten Erwägungsgrund, keine Verzichtserklärung des Beschuldigten vorsieht und daher auch bei aussagewilligen Beschuldigten keine Möglichkeit besteht, eine Vernehmung im Zuge der polizeilichen Ermittlungen durchzuführen. An dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis, dass die frühe Erlangung von Hinweisen zur Tatbegehung, dem zugrundeliegenden Motiv, vorhandenen Spuren aber auch relevanten Zeugen, insbesondere in Kapitaldelikten von großer Bedeutung für die Aufklärung des Sachverhaltes sind.⁷

4.1 Bearbeitung von Verfahren mit Beteiligten unter 21 Jahren

Bei Verfahren mit Beteiligten unter 21 Jahren entfaltet das Gesetzesvorhaben gar kontraproduktive Auswirkungen. Im polizeilichen Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden steht insbesondere der Erziehungsgedanke gemäß § 2 Abs. 1 JGG im Vordergrund. Die Praxis zeigt hierbei, dass frühzeitige Vernehmungen und sich daran anschließende normenverdeutlichende Maßnahmen, u.a. die verschiedenen Möglichkeiten der Diversion gemäß § 45 JGG, die auch an die frühe Mitwirkung des Beschuldigten anknüpfen, besonders wirksame Instrumente im Sinne der Zielrichtung des JGG sind. Nicht selten führt das Akteneinsichtsbedürfnis von Rechtsanwälten, teilweise Unkenntnis über die für den Beschuldigten positiven Möglichkeiten der Jugendverfahren und die damit verbundene Zurückstellung der polizeilichen Interventionsmöglichkeiten dazu, dass die Möglichkeiten des JGG im Ergebnis nicht mehr genutzt werden können (bspw. Diversion, Neuköllner Modell gem. § 76 JGG).

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sieht Änderungen im § 68 JGG-E vor, nach denen alle Fälle der notwendigen Verteidigung in Verfahren gegen Erwachsene auch solche in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind.

⁷ Bedeutung der frühen ersten Vernehmung für das Schwurgerichtsverfahren, Anette Marquardt und Karsten Betfels, Kriminalistik 6/2019

4.2 Bearbeitung von Delikten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern; der Verbreitung kinderpornographischer Schriften

Im Rahmen der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder des Verdachts des Besitzes kinderpornographischer Schriften werden seitens der polizeilichen Sachbearbeitung häufig Durchsuchungsbeschlüsse in den Wohn- und Nebenräumen der Beschuldigten vollstreckt. Die Vollstreckung dieser Beschlüsse bietet für die polizeilichen Sachbearbeiter/-innen häufig die erste Möglichkeit, persönlich mit dem Beschuldigten in Kontakt zu treten. Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass die Benennung von Zugangspasswörtern für die vom Beschuldigten genutzten Medien (PC, Tablets, Mobiltelefone u. ä.) häufig im Rahmen der Vollstreckung dieser Durchsuchungsbeschlüsse möglich ist. Der Erhalt dieser Passwörter macht die unmittelbare Auswertung sichergestellter Medien möglich und führt nicht selten zum Erkennen und Unterbinden bislang unbekannter, häufig noch andauernder Missbrauchsfälle.

Bei Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird eine Befragung bezüglich der vorhandenen Zugangspasswörter ohne vorherige Beistellung eines Rechtsanwaltes nicht mehr möglich sein.

4.3 Ermittlungen im Zusammenhang mit Tötungsdelikten

Der sogenannte „Erste Angriff“ stellt bei der Bearbeitung von Kapitaldelikten die wichtigste Grundlage für das polizeiliche Ermittlungsverfahren dar. Im Rahmen des „Ersten Angriffs“ sollen alle vorhandenen Informationen erhoben werden, die für die weitere Verfahrensführung bis zur Verurteilung des Täters relevant sind.

Er umfasst, neben den Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die Sicherung des Tatortes und den damit verbundenen wesentlichen Feststellungen über den Tathergang (Sicherungsangriff) sowie die Erhebung des Tatbefundes (Auswertungsangriff).

Im Zusammenhang mit Einsatzlagen bei Kapitaldelikten, kommt - in Ergänzung der Suche und Sicherung vorhandener Spuren – vor allem der polizeilichen Vernehmung von Zeugen und in besonderem Maße von Beschuldigten eine große Bedeutung zu.

Vielfach vorhandene Abgrenzungsschwierigkeiten (versuchtes Tötungsdelikt/ gefährliche Körperverletzung – Totschlag/Mord) lassen sich zumeist nur durch Einlassungen des Beschuldigten aufklären. So kann die Ausführung von zwei (nicht tödlichen) Messerstichen in den Oberkörper eines Opfers bei alleiniger Betrachtung des Verletzungsbildes und der sonstigen Spuren als gefährliche Körperverletzung, versuchter Totschlag aber auch als versuchter Mord bewertet werden.

Die beweiserehebliche Feststellung der Motivlage von Beschuldigten (subjektiver Tatbestand) für die Tatausführung erfolgt nahezu ausnahmslos durch Vernehmungen. Vor allem durch verantwortliche Vernehmungen lassen sich häufig Ermittlungsergebnisse im Hinblick auf eine vorhandene Tötungsabsicht oder mögliche Mordmerkmale erlangen, die wesentliche Auswirkungen für das weitere Ermittlungsverfahren haben aber auch der Entlastung des Beschuldigten dienen können.

Die Umsetzung des Gesetzentwurfs in der vorliegenden Fassung lässt erwarten, dass frühzeitige und authentische Einlassungen von Beschuldigten in Kapitaldelikten nicht mehr möglich sein werden. Dies lässt aus unserer Sicht befürchten, dass daraus resultierende, beweiserehebliche Feststellungen zu be- oder entlastenden subjektiven Tatbestandsmerkmalen wie beispielsweise vorliegende Mordmerkmale oder eine vorhandene Tötungsabsicht (u. a. bei Versuchsdelikten) ausbleiben werden.

Weiterhin erscheint die durch den Gesetzentwurf manifestierte Bevormundung von Beschuldigten hinsichtlich der verpflichtenden Beistellung eines Rechtsbeistands aus Sicht des BDK nicht nachvollziehbar. Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass eine anwaltliche Beratung im Zusammenhang mit Kapitaldelikten nahezu ausnahmslos dazu führt, dass Beschuldigte zunächst keine Angaben zur Sache machen. Im Zusammenhang mit einer strafmildernden Berücksichtigung zeitnaher geständiger Einlassungen entstehen für den Beschuldigten hierdurch sogar Nachteile.

Darüber hinaus bleibt dem aussagewilligen Beschuldigten verwehrt, entlastende Angaben im Hinblick auf seinen eigenen Tatbeitrag oder weitere Mittäter zu machen. In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Aussageinhalte von besonderer Bedeutung:

- ✓ Mitwirkung/Tatbeitrag bislang unbekannter Mittäter
- ✓ Ablage vorhandener Tatmittel/-werkzeuge
- ✓ Ablage/Verwertung erlangter Beute
- ✓ Benennung eines Alibis
- ✓ Angaben zu Fragen des Rücktritts
- ✓ Fragen der Notwehr
- ✓ Seelische Belastung durch die Tat
- ✓ Vorhandensein psychischer/physischer Beeinträchtigungen des Beschuldigten.

Die oben aufgeführten Ermittlungsergebnisse werden nicht oder erst mit großer zeitlicher Verzögerung (nach Akteneinsicht und Beratung beigeordneter Verteidiger/-innen) Eingang in die Ermittlungsakte finden. Der hierdurch zu erwartende Verlust oder die Veränderung vorhandener Beweismittel dürfte zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das zu führende Ermittlungsverfahren haben.

5. Verzichtserklärung des Beschuldigten

Aus den vorgenannten Gründen regen wir an, eine Verzichtserklärung des Beschuldigten in den Gesetzentwurf aufzunehmen, so dass aussagewillige Beschuldigte nach dokumentierter Belehrung gemäß § 136 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 StPO auch zukünftig polizeilich vernommen werden können.

Die Aufnahme einer solchen Verzichtserklärung steht aus unserer Sicht im Einklang mit den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union. Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Richtlinie (EU) 2016/1919 ergänzt gemäß Artikel 1 Absatz 2 die Richtlinien (EU) 2013/48⁸ und (EU) 2016/800⁹. Sie führt im Erwägungsgrund 9 die Möglichkeit eines Verzichts auf einen Rechtsbeistand auf, der den Vorgaben der Artikel 9 und 10 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2013/48 entsprechen muss. Die Richtlinie (EU) 2013/48 formuliert in ihren Erwägungsgründen 39, 40, 41 und 55 weitergehende Anforderungen an eine Verzichtserklärung, die sich wesentlich auf die Dokumentation der besonderen Umstände der Person des Beschuldigten (Alter, geistige und körperliche Verfassung) auf seine Belehrung über die Folgen des Verzichts, der schriftlichen Dokumentation sowie seines Widerrufs beziehen.

6. Bundeseinheitliche Regelung zur Umsetzung der Belehrungspflichten

Sollte seitens des Gesetzgebers beabsichtigt sein, eine Verzichtserklärung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, regen wir an, die in der Richtlinie (EU) 2013/48 formulierten Belehrungspflichten einer bundeseinheitlichen Regelung zuzuführen, die ihren Niederschlag in den Richtlinien über das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) finden sollte.

⁸ Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.11.2013, L 294, Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs.

⁹ Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.05.2016, L 132, Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

7. Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes

Aufgrund der Bedeutung des vorliegenden Entwurfes für das (polizeiliche) Ermittlungsverfahren regen wir an, die Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die oben dargestellten Problembe-
reiche innerhalb von vier Jahren nach Einführung zu evaluieren. Im Rahmen dieser Evaluierung
sollten aus unserer Sicht beispielsweise die folgenden Fragestellungen einer wissenschaftli-
chen Erhebung zugeführt werden:

- ✓ Zu-/Abnahme von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Mordes.
- ✓ Zu-/Abnahme der Anzahl versuchter Tötungsdelikte, mögliche Korrelation mit der Zu-
und Abnahme von Delikten im Bereich der gefährlichen Körperverletzung.
- ✓ Anzahl (Zu-/Abnahme) von geständigen Einlassungen ohne Hinzuziehung von Rechts-
beiständen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Peglow

Stellvertretender Bundesvorsitzender
Landesvorsitzender Hessen